

## ANLAGE 5.2

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 09.02.2015:</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b>  <b>Stadt Ravensburg</b>  <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan  <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet "<b>Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße</b>" in Ravensburg  <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  <input type="checkbox"/> sonstige Satzung                      Fristablauf für die Stellungnahme am 17.02.2015</p> <p><b>B. Stellungnahme</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung <b>aus der Sicht der Raumordnung.</b>  <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 10.02.2015:</p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b>  <b>Aufstellung eines Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Gebiet "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße" auf der Gemarkung der Stadt Ravensburg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8223 Ravensburg)</b>                      Ihr Schreiben vom 26.01.2015 Anhörungsfrist 17,02.2015</p> <p><b>B Stellungnahme</b>                      Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>07,08.2012 (Az, 2511 / 12-05694) sowie Ziffer A.11.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 19.12.2014) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 07.08.2012: <b>A Allgemeine Angaben</b> Aufstellung eines Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften nach § 13a BauGB für das Gebiet "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße" in der Stadt Ravensburg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8223 Ravensburg) Ihr Schreiben Az. vom 03.07.2012 Anhörungsfrist 10.08.2012 <b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 //12-05694 vom 07.08.12 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b> Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von weitgestuften Moränensedimenten der Würmeiszeit, die von bindigen Deckschichten überlagert sein können. Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen ist im Plangebiet zu rechnen . Sollten im Zuge der weiteren Planungen Eingriffe in den Baugrund bzw. Versickerungen von Oberflächenwasser beabsichtigt werden, wird die Erstellung entsprechender objektbezogener Baugrunduntersuchungen sowie Versickerungsgutachten empfohlen.</p> <p><b>Bodenkunde</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>verweisen wir auf unser GeotopKataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 10.02.2015                      A. Allgemeine Angaben                      Gemeinde: Ravensburg                      Bebauungsplan "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße" in Ravensburg                      [ ] entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan                      Fristablauf für die Stellungnahme: 17.2.2015                      B. Stellungnahme der Sachbereiche: Forstamt;                      Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz;                      Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Grundwasser;                      [X] keine Anregungen                      C. Stellungnahme SG Naturschutz                      [X] keine Bedenken                      Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Das Plangebiet ist sehr stark mit Baumstrukturen durchwachsen. Durch die Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen kommt es zu einer stärkeren Nachverdichtung, was aus naturschutzfachlicher Sicht sowie für das Stadtbild sehr bedauerlich ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Regionalverband, Stellungnahme vom 30.01.2015                      Vom Bebauungsplan "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Teilbereich 3 - Östliche Federburgstraße" keine Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
5.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 30.01.2015                      Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p>terranets BW, Stellungnahme vom 26.01.2015                      In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 28.01.2015                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>Telekom, Stellungnahme vom 20.02.2015                      Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TINL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Jürgen Werner vom 23.07.2012 Stellung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ,</p> <p>Telekom, Stellungnahme vom 23.07.2012                      Im Untersuchungsgebiet sind von uns zur Zeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.                      Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32 , Ref PB 6, Otto Huber vom 04.05.2010 und 03.02.2011 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.                      Bitte folgenden Hinweis beachten:                      Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom , die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	